

Bedingungen für Spezialbetriebsmittel der CARIAD SE

1. Anwendungsbereich

Werkzeuge, Werkzeugelemente, Formen, Lehren, Schablonen, Modelle, Matrizen und sonstige Fertigungsmittel, die erforderlich sind, um die spezifischen Bauteile der CARIAD SE zu fertigen, sind Spezialbetriebsmittel (Betriebsmittel) im Sinne vorliegender Bedingungen.

Die Beauftragung, Herstellung, Nutzung, Instandhaltung und Pflege ebenso wie die Neuanschaffung solcher Betriebsmittel, die Rechte an diesen Betriebsmitteln sowie das Verfügungsrecht über selbige werden ausschließlich gemäß den nachfolgenden Regelungen zwischen dem Lieferanten und der CARIAD SE abgewickelt.

2. Eigentum und Besitz der Betriebsmittel

2.1 Das alleinige Eigentum an den Spezialbetriebsmitteln (Betriebsmittel) liegt bei der CARIAD SE. Die Betriebsmittel werden dem Lieferanten durch die CARIAD SE leihweise überlassen. Die Übergabe der Betriebsmittel ist insoweit nach § 930 BGB durch ein Besitzkonstitut ersetzt. Sollte sich das Betriebsmittel bei einem Unterlieferanten befinden, hat der Lieferant seinen Herausgabeanspruch mit Erstellung des Betriebsmittels an die CARIAD SE abgetreten.

2.2. Der Lieferant besitzt die Betriebsmittel für die CARIAD SE. Die Dauer der Besitzberechtigung ergibt sich aus der Laufzeit der von dieser Bestellung getrennten Teilebestellung, soweit die Parteien nicht etwas anderes geregelt haben.

2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, jeweils spätestens zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres eine so genannte Besitzbestätigung über die ihm von der CARIAD SE leihweise zur Verfügung gestellten Betriebsmittel an die **Adresse der CARIAD SE aus Ziffer 11.2** zu senden. In der Besitzbestätigung ist der aktuelle Betriebsmittelstandort anzugeben. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, nach besonderer Anforderung der CARIAD SE im jeweiligen Einzelfall umgehend für steuerliche Zwecke gesonderte Besitzbestätigungen und sämtliche sonstigen Unterlagen wie Rechnungen, Lieferscheine, etc., die zum Zwecke der Erstattung bereits gezahlter Umsatzsteuer erforderlich sind, der CARIAD SE kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht im Einzelfall nicht nach, behält sich die CARIAD SE das Recht vor, den ihr entstehenden Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen. Soweit der Lieferant die Applikation „Werkzeuginventur“ auf www.vwgroupsupply.com nutzt, erfolgt die Erstellung der Besitzbestätigung in der Applikation „Werkzeuginventur“.

2.4 Unabhängig davon ist die CARIAD SE berechtigt, jederzeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ihr Eigentumsrecht auszuüben und die Betriebsmittel vom Lieferanten herauszuverlangen. Macht die CARIAD SE von diesem Recht Gebrauch, ist der Lieferant verpflichtet, die Betriebsmittel in einwandfreiem Zustand an die CARIAD SE herauszugeben. Der Lieferant darf der Herausgabe nicht entgegenhalten:

-die Einwendung der Unwirksamkeit der Kündigung des Lieferverhältnisses,

-die Einrede der Nichtamortisation der Umlage von Aufwendungen für Folgebetriebsmittel, Wartung und Instandhaltung etc..

2.5 Im Falle der berechtigten Fertigung für den Independent After Market ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich ein entsprechendes Absicherungskonzept zu erarbeiten. Ein Zurückbehaltungsrecht über einen dafür angemessenen Zeitraum hinaus steht dem Lieferanten nicht zu.

3. Kennzeichnungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, die Betriebsmittel dauerhaft und ausreichend sichtbar mit dem Vermerk „**Eigentum der CARIAD SE**“, mit der/den von der CARIAD SE vorgegebenen Inventarnummer(-n) und der CARIAD Teile-Nr. / ZSB- Nr. zu kennzeichnen. Darüber hinaus gelten die Vorgaben der Norm VW 34022, soweit die Betriebsmittelmaße eine entsprechende Kennzeichnung ermöglichen. Der Lieferant hat Digitalfotos von den gekennzeichneten Betriebsmitteln spätestens im Zuge der aktualisierten Spezifikation zur Rechnungsstellung zu erstellen. Die Digitalfotos sind so zu erstellen, dass das Betriebsmittel, sämtliche Anbau- / Wechselteile sowie die Betriebsmittelkennzeichnung ersichtlich sind.

Die hiermit in Zusammenhang stehenden Kosten sind mit Zahlung des in der Bestellung vereinbarten Auftragswerts abgegolten.

4. Betriebsmittelblatt und Betriebsmittelspezifikation / Applikation Werkzeug- und Änderungsmanagement

4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, ein Betriebsmittelblatt je Position aus der Bestellung vollständig auszufüllen. Steht das Betriebsmittel oder Teile des Betriebsmittels aus einer Position an unterschiedlichen Standorten, ist je Standort ein gesondertes Betriebsmittelblatt auszufüllen.

4.2 Die Betriebsmittelspezifikation ist die detaillierte Auflistung der einzelnen Elemente einer Betriebsmittelposition und wird detailliert auf dem Betriebsmittelblatt aufgeführt. Insbesondere sind dabei die für die Nutzung der Betriebsmittel erforderlichen Kerne, Lehren, Formen etc. zu bezeichnen.

4.3 Betriebsmittelblatt und –spezifikation aus Ziffer 4.1 und 4.2 hat der Lieferant an die **Adresse der CARIAD SE aus Ziffer 11.2** in der zur Rechnungsstellung aktuellen Fassung zu senden.

4.4 Soweit der Lieferant die Applikation „Werkzeug- und Änderungsmanagement“ auf www.vwgroupsupply.com nutzt, sind die Angaben aus den Ziffern 4.1 und 4.2 sowie die Digitalfotos aus Ziffer 3 in die Applikation „Werkzeug- und Änderungsmanagement“ im Rahmen der Werkzeuganforderung einzustellen und zur Rechnungsstellung sowie im Falle von Änderungen zu aktualisieren.

Zur Rechnungsstellung hat eine Aktualisierung der Daten in der Applikation „Werkzeug- und Änderungsmanagement“ und ein Ausdruck der aktuellen Betriebsmittelspezifikation durch den Lieferanten zu erfolgen. Der Ausdruck ist an die **Adresse der CARIAD SE aus Ziffer 11.2** zuzusenden.

5. Wartung, Pflege, Versicherung

5.1 Die Betriebsmittel sind vom Lieferanten pfleglich zu behandeln, entsprechend den üblichen Zeitintervallen rechtzeitig zu warten und während der Dauer der Leihe ständig auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig zu halten.

5.2 Für die Maßhaltigkeit der Betriebsmittel, insbesondere der Lehren, ist der Lieferant als Entleiher verantwortlich. Dabei hat der Lieferant die durch Abnutzung bedingten Abweichungen entsprechend zu beurteilen und, soweit erforderlich, zu korrigieren.

5.3 Bei der Überprüfung und Korrektur wird die CARIAD SE den Lieferanten in angemessener Art und Weise unterstützen.

5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Betriebsmittel zum Nennwert gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern.

5.5 Etwaig anfallende Lagerkosten hat der Lieferant zu tragen.

5.6 Die CARIAD SE ist berechtigt, während der Dauer der Leihe jederzeit zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten des Lieferanten am Einsatzort der Betriebsmittel die Einhaltung dieser Pflichten zu überprüfen und einen Nachweis der Versicherung vom Lieferanten zu verlangen. Soweit nicht Gefahr im Verzug ist oder der Zweck der Besichtigung entgegensteht, wird die CARIAD SE die Besichtigung im Vorfeld dem Lieferanten ankündigen.

5.7 Die durch Verschleiß, Beschädigung und ähnliche Ereignisse erforderliche Neubeschaffung von Betriebsmitteln erfolgt durch den Lieferanten zu Eigentum der CARIAD SE, soweit die ursprünglichen Betriebsmittel ebenfalls im Eigentum der CARIAD SE gestanden haben. Im Zeitpunkt der Neuanschaffung gehen die Betriebsmittel in das Eigentum der CARIAD SE über und die hierfür erforderlichen Investitionsaufwendungen sind im Teilepreis enthalten, sofern im Einzelfall keine abweichende schriftliche Regelung getroffen wird. Auf die Ersatzbetriebsmittel finden die Regelungen dieses Vertrages, insbesondere Ziffer 2, Anwendung.

6. Verfügungsrecht

6.1 Die Betriebsmittel sind für die Erfüllung der Abrufe der CARIAD SE, oder Gesellschaften der Volkswagen Group sowohl von Serien- wie auch Ersatzteilen einzusetzen.

6.2 Besteht beim Lieferanten kein Bedarf mehr zum Einsatz der Betriebsmittel für die Erfüllung von Bestellungen der CARIAD SE oder den in Satz eins genannten Gesellschaften, hat der Lieferant die CARIAD SE über den entfallenen Bedarf schriftlich zu informieren; er ist nicht berechtigt, die Betriebsmittel zu veräußern, zu verschrotten oder sich auf andere Weise dieser zu entledigen, soweit dazu nicht eine Vereinbarung mit der CARIAD SE erfolgt ist.

6.3 Die CARIAD SE hat das Recht, die Betriebsmittel vom Lieferanten herauszuverlangen oder den Lieferanten mit der Verschrottung zu beauftragen. Der Lieferant ist verpflichtet, die von Volkswagen im Rahmen der Verschrottungsfreigabe geforderten Angaben zu machen. Die Kosten der Verschrottung trägt der Lieferant. Soweit der Lieferant bei der Verschrottung der Betriebsmittel Erlöse erzielt, verpflichtet er sich, die CARIAD SE über die Höhe der Erlöse zu informieren. Sofern die erzielten Erlöse die Kosten der Verschrottung übersteigen, werden die Parteien über die Verteilung der Erlöse eine Vereinbarung treffen. Übersteigen die Kosten der Verschrottung die Erlöse hat der Lieferant die tatsächlichen Verschrottungskosten nachzuweisen und ist berechtigt, mit der CARIAD SE Verhandlungen über eine Beteiligung aufzunehmen.

6.4 Eine Benutzung der Betriebsmittel während der Dauer der Leihe sowie bei Wegfall des Bedarfs für die CARIAD SE und für die Gesellschaften nach Satz eins durch den Lieferanten für die Fertigung von Teilen für Dritte bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die CARIAD SE, die nicht unbillig verweigert werden darf. Dritte in diesem Zusammenhang sind nicht mit der CARIAD SE nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.

6.5 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder jede andere Verfügung des Lieferanten über die Betriebsmittel ist nicht gestattet.

7. Verlagerung / Einsatz der Betriebsmittel bei Unterlieferanten / Weitergabe an Dritte

7.1 Der Lieferant darf die Betriebsmittel nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der Beschaffung der CARIAD SE an eine andere als die ursprünglich vereinbarte Fertigungsstätte verlagern. Gleiches gilt im Falle von Betriebsmitteln, die bei Unterlieferanten des Lieferanten stehen.

7.2 Setzt der Lieferant die Betriebsmittel oder Teile der Betriebsmittel bei einem oder mehreren seiner Unterlieferanten ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen (Leihvertrag) mit den jeweiligen Unterlieferanten sicherzustellen, dass vorliegende Regelungen und Rechte der CARIAD SE auch im Verhältnis zu dem jeweiligen Unterlieferanten gewährleistet sind.

7.3 Die CARIAD SE ist berechtigt, insbesondere im Falle der Insolvenz eines Unterlieferanten, vom Lieferanten die Offenlegung der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zu verlangen. Kann der Lieferant keine vertraglichen Vereinbarungen vorlegen und entsteht der CARIAD SE aus der Weitergabe an den Dritten unter Verletzung vorliegender Pflicht ein Schaden, hat der Lieferant der CARIAD SE diesen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.

8. Haftung

8.1 Der Lieferant haftet für die an den Betriebsmitteln entstandenen Schäden, soweit er diese zu vertreten hat. Der Lieferant hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Dabei hat sich der Lieferant das Verhalten seiner Mitarbeiter sowie der von ihm eingesetzten weiteren Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen zurechnen zu lassen.

8.2 Entstehen Schäden an Rechtsgütern Dritter und machen diese Dritte Ansprüche aus der Verletzung dieser Rechtsgüter gegen die CARIAD SE geltend, hat der Lieferant die CARIAD SE insoweit von diesen Ansprüchen freizustellen und die aus einer entsprechenden Inanspruchnahme der CARIAD SE entstehenden Kosten zu ersetzen. Davon umfasst sind auch die dabei entstehenden Rechtsverfolgungskosten.

8.3 Die Haftung der CARIAD SE ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

9. Bemusterung

Im Zuge der Bemusterung der aus den Betriebsmitteln gefertigten Teile ist der Lieferant verpflichtet, das jeweils gültige EU-Sicherheitsdatenerfassungsblatt an die CARIAD SE zu übergeben und die Anforderungen der VDA Empfehlung VDA 260 in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Das EU-Sicherheitsdatenerfassungsblatt steht auf www.vwgroupsupply.com zum Downloadbereit.

10. Änderungen an Betriebsmitteln

Werden Änderungen an den Betriebsmitteln von der CARIAD SE beauftragt, gelten die Bedingungen entsprechend.

11. Rechnungsstellung und Zahlung

11.1 Voraussetzung für die Fälligkeit des Auftragswertes ist, dass nachfolgende Unterlagen vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt vorliegen: (1) Rücksendung der vorbehaltlos unterzeichneten Annahme der Bestellung, (2) Musterbericht mit i.O.-Bemusterung, (3) eine zum Zeitpunkt der Rechnungslegung aktualisierte Betriebsmittelspezifikation (Ziffer 4.2 oder 4.4) und (4) ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung.

11.2 Der Lieferant hat die Unterlagen an folgende Adressen zu senden:

Rechnungen, gemeinsam mit der Besitzbestätigung (vgl. Ziffer 2.3) und der Werkzeugdokumentation(vgl. Ziffer 4.3, 4.4 und 11.1 (1) und (3)), sind zu stellen an	CARIAD SE Berliner Ring 2 Brieffach 1080/2 38440 Wolfsburg
--	---

11.3 Die Rechnungsstellung ist mit Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen aus 11.1 zulässig. Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Bestellung.

12. Sonstiges

12.1 Im Übrigen gelten die Ziffern III, V, VIII, IX, XIII, XV.2 bis XV.6 der zum Zeitpunkt der Bestellannahme gültigen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der CARIAD SE entsprechend.

12.2 Für den Fall, dass der Lieferant die ihm aus dieser Bestellung obliegenden Pflichten zur Herstellung der oben genannten Betriebsmittel ganz oder teilweise auf Dritte überträgt und über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird, ist die CARIAD SE in Ergänzung der Ziffer XV.2 der Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial berechtigt, in diese Verträge des Lieferanten mit den Dritten einzutreten und die Dritten direkt zu bezahlen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine entsprechende vertragliche Regelung mit dem Dritten zu treffen, die dieses Eintrittsrecht der CARIAD SE in die Verträge mit den Dritten sicherstellt.

12.3 Sofern der Lieferant Anwartschaftsrechte an den Betriebsmitteln, mit deren Herstellung er einen Dritten beauftragt hat, erwirbt, erklärt er mit Unterzeichnung der Bestellannahme die Abtretung der Anwartschaftsrechte an die CARIAD SE. Die Abtretung steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung, dass die CARIAD SE den vereinbarten Preis für die an den

Betriebsmitteln bestehenden Anwartschaftsrechte an den Lieferanten bezahlt. Mit Bezahlung gehen die Anwartschaftsrechte auf die CARIAD SE über, ohne dass es weiterer Erklärungen der Parteien bedarf.

12.4 Im Falle von berechtigtem Eigentum des Lieferanten an den Betriebsmitteln finden die Ziffern 2, 3, 6.5 und 7.1 keine Anwendung. Anstelle des Betriebsmittelblattes und der –spezifikation aus Ziffer 4.1, 4.2 bzw. der Spezifikation in der Applikation „Werkzeug- und Änderungsmanagement“ gemäß Ziffer 4.3 tritt eine formfreie Detaillierung des Auftragswertes. Ziffer 6.3 gilt nur insoweit, als CARIAD berechtigt ist, die Betriebsmittel vom Lieferanten zu erwerben. Dabei soll der Kaufpreis sich am Zeitwert der Betriebsmittel orientieren. Im Rahmen von Verlagerungen entbindet die Nichtanwendung der Ziffer 7.1 den Lieferanten nicht von ggf. im Einzelfall erforderlichen Freigaben/Auditierungen der neuen Produktionsstätte/-prozesse. Die übrigen Ziffern gelten entsprechend unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Betriebsmittel im Eigentum des Lieferanten stehen.

Der Lieferant bestätigt die Akzeptanz dieser vorstehenden Bedingungen mit der Unterschrift auf der Annahme der Bestellung.